

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR SOZIALES UND FAMILIE
AMT FÜR FAMILIE, JUGEND UND SOZIALORDNUNG

Globalrichtlinie GR J 11/04

“Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen”

Inhalt

	Seite	
1	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	2
2	Allgemeine Bestimmungen für die Gewährung der Unterstützung	2
2.1	Voraussetzungen für die Leistungsgewährung	2
2.2	Inhalt und zeitlicher Umfang der Unterstützung	2
2.3	Betreuungspersonen und Betreuungsgeld	3
2.4	Dauer und Beendigung der Hilfe	3
2.5	Beiträge zu den Kosten	3
2.6	Verhältnis zu anderen Leistungen	3
3	Verfahren	4
4	Berichtswesen	4
5	Schlussbestimmung	4

Anlagen:

1. Betreuungsgeld für die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen durch nichtprofessionelle Betreuungspersonen
2. Berichtsbogen

1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt die Unterstützung von Eltern bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII durch die Bezirke. § 20 SGB VIII ist eine Soll-Vorschrift. Danach ist eine Hilfe zu gewähren, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Allgemeine Bestimmungen für die Gewährung der Unterstützung

2.1 Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Unterstützung wird gewährt, wenn

- der überwiegend betreuende Elternteil durch Krankheit, Kur, Haft oder aus anderen zwingenden Gründen für die Betreuung des Kindes oder der Kinder ausfällt und gleichzeitig der andere Elternteil die erforderliche Betreuung wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht wahrnehmen kann oder
- der allein erziehende Elternteil oder beide Elternteile aus einem der o.g. zwingenden Gründe ausfällt bzw. ausfallen.

Leistungsberechtigt sind Eltern dann, wenn

- das zu betreuende Kind bzw. die zu betreuenden Kinder bei Beginn der Betreuung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. haben,
- das Kind oder die Kinder im elterlichen Haushalt lebt bzw. leben,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes oder der Kinder zu gewährleisten (z.B. um dem Kind den vertrauten Lebensraum zu erhalten oder um eine Trennung von Geschwistern zu verhindern),
- der andere im Haushalt lebende Elternteil bei Krankheit des überwiegend betreuenden Elternteils nicht zum Zweck der Kinderbetreuung von der Berufsarbeit freigestellt werden kann,
- die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen, Tagespflege (einschließlich der Tagespflege im Haus der Eltern) oder Schule nicht ausreichen.

Unterstützung wird nicht gewährt, wenn die Betreuung und Versorgung durch Großeltern, durch Geschwister, Geschwister der Eltern oder deren Partnerin bzw. Partner oder durch den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin der Mutter oder des Vaters erfolgen kann.

2.2 Inhalt und zeitlicher Umfang der Unterstützung

Die Betreuung und Versorgung des Kindes oder der Kinder umfasst die Pflege und Beaufsichtigung, die Sorge für regelmäßige Mahlzeiten, Gesundheit und Hygiene, die Sicherstellung des Schulbesuchs sowie die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte. Sonstige zur Fortführung des Haushalts erforderliche Tätigkeiten wie z.B. Reinigungs- und Gartenarbeiten, Besorgungen und Wäschepflege, die nicht im Zusammenhang mit der Versorgung des Kindes oder der Kinder stehen, sind davon ausgenommen.

Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Dieser kann von einer stundenweisen Betreuung an einzelnen Wochentagen bis zu einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung reichen.

2.3 Betreuungspersonen und Betreuungsgeld

Die Unterstützung soll durch eine von der bzw. dem Leistungsberechtigten zu nennende nichtprofessionelle Betreuungsperson (z.B. aus der Nachbarschaft oder aus dem Bekanntenkreis der Familie) geleistet werden. Kann die bzw. der Leistungsberechtigte keine Betreuungsperson benennen, so erfolgt deren Auswahl durch das Jugendamt.

Die Betreuungsperson erhält für die Betreuung und Versorgung des Kindes bzw. der Kinder eine Aufwandsentschädigung (Betreuungsgeld), deren Höhe sich gemäß Anlage 1 nach dem Betreuungsumfang und der Anzahl der zu betreuenden Kinder richtet.

Wird in begründeten Ausnahmefällen die Betreuung und Versorgung des Kindes oder der Kinder durch einen freigemeinnützigen oder privatgewerblichen ambulanten Betreuungsdienst geleistet, so richtet sich die Höhe der Vergütung nach den aktuellen Sätzen für die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.

Die Betreuungskosten werden vom Bezirksamt jeweils nachträglich für höchstens 14 Tage an die Betreuungsperson bzw. den Betreuungsdienst ausgezahlt.

2.4 Dauer und Beendigung der Hilfe

Die Hilfe wird jeweils für die voraussichtliche Dauer der Notsituation bewilligt. Lässt sich die Dauer der Notsituation noch nicht absehen, wird die Hilfe zunächst längstens für die Dauer von drei Monaten bewilligt.

Der hilfeberechtigte Elternteil ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen hat.

Sind die Leistungsvoraussetzungen entfallen, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Hierüber ergeht ein schriftlicher Aufhebungsbescheid.

2.5 Beiträge zu den Kosten

Eine Heranziehung des Kindes oder der Kinder und dessen bzw. deren Eltern zu den Kosten der Betreuung und Versorgung erfolgt nach Maßgabe der §§ 91 Absatz 1 Nummer 2 und 93 SGB VIII. Hierauf sind die Leistungsberechtigten bei Beantragung der Unterstützung hinzuweisen.

2.6 Verhältnis zu anderen Leistungen

Unterstützung nach § 20 SGB VIII geht der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII vor, soweit sie die Betreuung und Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt betrifft.

Gegenüber anderen inhaltsgleichen gesetzlichen Leistungen ist die Unterstützung nach § 20 SGB VIII nachrangig. Hierzu gehören insbesondere die

- Haushaltshilfe nach § 38 SGB V (Krankenversicherung),
- Haushaltshilfe nach § 54 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

3 Verfahren

Die Leistungsgewährung erfolgt auf Grund eines schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Antrags des bzw. der Personensorgeberechtigten nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid zu erteilen. Der Bewilligungsbescheid enthält Angaben über die wöchentliche Betreuungszeit und das wöchentliche Betreuungsgeld, benennt die Betreuungsperson bzw. den Betreuungsdienst und das zu betreuende Kind bzw. die zu betreuenden Kinder.

4 Berichtswesen

Die Bezirke berichten auf der Grundlage des anliegenden Berichtsbogens (Anlage 2) einmal jährlich über die Gewährung von Hilfen nach § 20 SGB VIII. Der Berichtsbogen ist der Fachbehörde jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres mit Angaben über das zurückliegende Kalenderjahr zuzusenden.

5 Schlussbestimmung

Diese Globalrichtlinie tritt am 01.01.2005 in und am 31.12.2009 außer Kraft.

Anlage 1

**Betreuungsgeld für die Betreuung und Versorgung
von Kindern in Notsituationen durch nichtprofessionelle Betreuungspersonen**

1. Betreuungsgeld für ein Kind unter 14 Jahren

durchschnittliche Betreuungsdauer pro Woche	Betreuungsgeld pro Woche
<hr/>	
ab 9 bis unter 15 Stunden	50 Euro
ab 15 bis unter 24 Stunden	90 Euro
ab 24 bis unter 34 Stunden	130 Euro
ab 34 bis unter 42 Stunden	150 Euro
ab 42 Stunden (tagsüber)	170 Euro
ab 56 Stunden (tagsüber und nachts)	200 Euro

2. Betreuungsgeld für ein Kind unter 14 Jahren bei einer Betreuungsnotwendigkeit unter 9 Stunden pro Woche: 5,50 Euro je Stunde.

3. Für jedes weitere zu betreuende Geschwisterkind unter 14 Jahren werden 25 % des jeweiligen Betreuungsgeldes gezahlt.

Anlage 2

Berichtsbogen
zur Globalrichtlinie GR J 11/04
"Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen"

Bezirk:
(Stempel der
Dienststelle)

Berichtsjahr _____

1. Gesamtzahl der gewährten Hilfen nach § 20 SGB VIII

2. Anzahl der Betreuungen durch nichtprofessionelle Betreuungspersonen

Betreuungsdienste

3. Durchschnittliche Betreuungsdauer pro Woche	Anzahl der Betreuungen	
	nichtprofessionelle Betreuungspersonen	Betreuungsdienste
bis unter 9 Stunden		
9 bis unter 15 Stunden		
15 bis unter 24 Stunden		
24 bis unter 34 Stunden		
34 bis unter 42 Stunden		
ab 42 Stunden (tagsüber)		
ab 56 Stunden (tagsüber und nachts)		

4. Gesamt-Betreuungsdauer	Anzahl der Betreuungen	
	nichtprofessionelle Betreuungspersonen	Betreuungsdienste
bis zu 2 Wochen		

2 Wochen bis unter 1 Monat		
1 bis unter 2 Monate		
2 bis unter 3 Monate		
länger als 3 Monate		

Datum

Unterschrift